

§ 13 WHEG-VO Einzelprüfungen

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz-Verordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.11.2025

- (1) In den Unterrichtsfächern gemäß § 10 sind Einzelprüfungen in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abzunehmen.
- (2) Über eine Einzelprüfung ist von der Lehr- oder Fachkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll zu führen. Dieses hat insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung zu beinhalten.
- (3) Der Termin einer Einzelprüfung ist den Ausbildungsteilnehmerinnen und den Ausbildungsteilnehmern mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

In Kraft seit 22.03.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at